

**Zeitschrift:** Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn

**Herausgeber:** Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern

**Band:** 25 (1896)

**Artikel:** An die Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn

**Autor:** Stoffel, Sev.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-622941>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Luzern, den 26. Juni 1896.

An die

## Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn.

---

### **Tit.!**

Mit Schreiben vom 3. Juni teilte uns das schweizerische Eisenbahndepartement auf die eingesandten Ausweise über die Bauverwendungen pro 1895 im Betrage von Fr. 2,181,194.09 mit:

„Die Prüfung dieser Baubelastungen, welche durch unsere Kontrollorgane vollzogen worden ist, hat eine kleine Zahl von Posten im Totalbetrage von Fr. 5447.38 ergeben, welchen kein Anlagewert im Sinne des Rechnungsgesetzes zukommt, oder für welche die betreffenden Betriebseinrichtungen noch nicht vorhanden waren (Geschwindigkeitsmesser). Wir ersuchen Sie, den genannten Betrag vom Baukonto wieder auszuscheiden, und erwarten Ihren baldigen Bericht, ob Sie den Abzug noch in der Rechnung pro 1895 oder in derjenigen für das laufende Jahr vollziehen werden. Nach Eingang Ihrer Äußerungen werden die Rechnungen und die Bilanz dem Bundesrath unterbreitet werden können.“

Das diesem Berichte beigelegte Verzeichnis ergab, daß erstens 13 Posten im Gesamtbetrage von Fr. 1547.38 beanstandet wurden, und daß sodann das Eisenbahndepartement die Abschreibung für 6 im Berichtsjahre noch nicht montierte Geschwindigkeitsmesser im Betrage von Fr. 3900. — verlangte.

Wir antworteten am 5. Juni, daß wir dem Begehr entsprechen und die Abtragung in der Rechnung pro 1896 zur Vollziehung bringen würden, und zwar des ersten Postens von Fr. 1547.38 zu Lasten der Betriebsausgaben-Rechnung, des zweiten von Fr. 3900 zu Lasten der Reservestücke für Lokomotiven und Wagen. Über den zweiten Posten hatten wir mitzuteilen: Der Umstand, daß unsere Zentralwerkstätte die Anbringung von Geschwindigkeitsmessern jeweils mit der Anbringung der Westinghousebremse oder mit allgemeinen Reparaturen an Lokomotiven zu verbinden beabsichtigt, hat dazu geführt, daß von den 9 Stück verrechneten Geschwindigkeitsmessern am Ende des Jahres 1895 nur 3 Stück angebracht waren.

Hierauf haben wir von der schweizerischen Bundeskanzlei am 25. Juni nachstehendes, vom 19. Juni datiertes Schreiben erhalten:

„Mit Bezug auf die von Ihnen mit Schreiben vom 30. April abhin vorgelegten Rechnungen und „die Bilanz pro 1895 hat der Bundesrat heute beschlossen:

- „1. Die von seinem Eisenbahndepartement auf Baukonto beanstandeten Posten von zusammen Fr. 5447. 38 „sind gemäß der von Ihnen mit Zuschrift Nr. 967. I vom 5. ds. Mts. gemachten Zusage in der „Jahresrechnung pro 1896 abzuschreiben.
- „2. Die Prüfung der auf unvollendete Linien und Objekte gemachten Bauverwendungen bleibt bis zur „Vorlage von spezifizierten Endabrechnungen vorbehalten.
- „3. Hinsichtlich des unter die Einnahmen der Gewinn- und Verlustrechnung gestellten Zinsbetrages für „die zum Bau neuer Linien verwendeten Kapitalien behält sich der Bundesrat vor, die Frage der Zins- „belastung auf Baukonto später, d. h. bei Behandlung der betreffenden Baurechnungen zu entscheiden. „Im übrigen sind vom Bundesrat gegen die Rechnungsvorlage keine Einwendungen erhoben worden.“

Zu diesem Bundesratsbeschuße erlauben wir uns folgendes zu bemerken:

Die Ziffern 1 und 2 der Schlusznahme bedürfen keiner weiteren Erörterung mehr, wohl aber Ziffer 3. In dieser behält sich der h. Bundesrat vor, hinsichtlich des unter die Einnahmen der Gewinn- und Verlustrechnung gestellten Zinsbetrages für die zum Bau neuer Linien verwendeten Kapitalien erst später, d. h. bei Behandlung der betreffenden Baurechnungen, die Frage der Zinsbelastung auf Baukonto zu entscheiden.

Die Fassung dieser Ziffer 3 lässt an Klarheit zu wünschen, doch können wir ihr keinen andern Sinn beilegen, als daß der h. Bundesrat erst später, nach Abschluß der Baurechnungen, d. h. in zwei, vielleicht erst in drei Jahren, entscheiden will, ob der Baukonto mit Zinsen belastet werden darf, oder nicht. Würde es sich bei dieser Frage nur um den Baukonto handeln, so ließe sich gegen die Verschiebung der Entscheidung nicht viel einwenden, allein es handelt sich ebenso sehr um einen wichtigen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz. Daß diese Gewinn- und Verlustrechnung die Zinsenlast für die in den Bau neuer Linien gelegten Gelder zu tragen hat, ist selbstverständlich; es ist aber ebenso selbstverständlich, daß die Gesellschaft wissen muß, ob sie hiefür einen Ersatz erhalte, da sie sonst für die Berechnung des Reinertrages auf einem ganz unsicheren Boden steht.

Für das Jahr 1895 hat nun allerdings diese Frage auf die Bestimmung der Dividende noch keinen Einfluß, da der Einnahmeposten 4, Zins für zum Bau neuer Linien verwendete Kapitalien, nicht mehr als . . . . . Fr. 110,904. 06 ausmacht, nämlich:

für die nördlichen Zufahrtslinien . . . . .	Fr. 96,667. 95
für das II. Geleise Glüelen-Erfeld . . . . .	Fr. 1,698. 49
"    "    "    " Biasca-Bellinzona . . . . .	Fr. 12,537. 62

(Seite 63 des Geschäftsberichtes.) Fr. 110,904. 06

Allein für die Jahre 1896 und 1897 stellt sich das Verhältnis schon ganz anders. Einzig für die nördlichen Zufahrtslinien waren auf den 31. Dezember 1895 bereits Fr. 5,231,829. 45 verausgabt, und es müssen im Jahre 1896 hiefür die Zinsen bezahlt werden. Hiezu kommen die für den Bau zu verausgabenden Summen, die auf  $7\frac{1}{4}$  Millionen Franken budgetiert sind. Es dürften sich somit für diese Bauten allein die Bauzinsen auf ungefähr Fr. 300,000. — belaufen. Ähnlich wird sich die Frage für das Jahr 1897 stellen. Wenn nun auch die Zufahrtslinien auf den 1. Juni 1897 vollendet sein werden und damit die Verrechnung von

Bauzinsen aufhört, so ist es doch sehr fraglich, ob wir schon im Frühjahr 1898 dem h. Bundesrate abgeschlossene Baurechnungen vorlegen können. Dies hängt auch nicht einzig von uns ab. Es ist also gedenkbar, daß wir die Rechnungen erst im Frühjahr 1899 vorlegen können, und es hätte somit die Verschiebung des Entscheides die Folge, daß wir bis dahin im unklaren bleiben müßten, ob nur für diese Bauten Summen von ungefähr Fr. 700,000 vom Bau oder von der Gewinn- und Verlustrechnung zu tragen seien. Selbstverständlich könnte dann auch keine endgültige Bilanz aufgestellt werden.

Nach Art. 5 des Rechnungsgesetzes hat der h. Bundesrat die Rechnungen und Bilanzen zu prüfen und seine Entscheidungen so rechtzeitig zu treffen, daß die Generalversammlung ihre Entschlüsse fassen kann. Eine Verschiebung, wie im vorliegenden Falle, ist nicht vorgesehen. Wir stellen deshalb den Antrag:

1. Die Direktion werde beauftragt, nach Art. 5 des Rechnungsgesetzes gegen diese Verfügung Einsprache zu erheben, in der Meinung, daß, wenn der h. Bundesrat die Angelegenheit nicht innerhalb der gesetzlichen Frist vor den Richter ziehe, der Einnahmeposten Ziffer 4 als unbeanstandet zu betrachten sei.
2. Sollte der h. Bundesrat die Zulässigkeit dieses Vorgehens bestreiten, oder diesen Einnahmeposten wirklich zur Streichung oder Reduktion bringen wollen, so sei die Direktion ermächtigt, auch diesem Begehr nach Art. 5 des Gesetzes mit allen gesetzlichen Mitteln, also auch auf dem gerichtlichen Wege, entgegen zu treten.

Mit vollkommener Hochachtung.

Für die Direktion der Gotthardbahn:  
Sev. Stoffel.

